

§ 1 Allgemeines

1. Die Geschäftsordnung dient der Erleichterung der Geschäftsführung des RFV Pirna-Jessen und ergänzt die Satzung. Sie ist für jedes Mitglied bindend und soll eine reibungslose und effektive Arbeit im Vorstand ermöglichen und die Zuständigkeiten im Vorstand und weiteren Bereichen regeln. Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss neuen Erkenntnissen und Gegebenheiten angepasst werden.
2. Die Änderungen oder Erweiterungen der Geschäftsordnung sind jeweils im Vereinsraum und auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

§ 2 Aufgaben des Vorstandes:

(Die Wahl der männlichen Form bedeutet keine Ausgrenzung, sondern nur eine Vereinfachung)

1. Vorsitzender

- Einstellerbetreuung (Boxenbelegung, Pensionsverträge, Paddock- und Koppelbelegung, Einkauf von Futter und Einstreu)
- Repräsentation des Vereins (Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen und Versammlungen, Förderung, Organisation und Planung des Vereinslebens, Überwachung und Durchführung der Beschlüsse)
- Fördermittelangelegenheiten

2. Vorsitzender

- Sponsoring (Planung und Verwaltung der Beschilderung und Fahnen, Spendenakquise)
- Personalbetreuung (Erstellung des Dienstplans, Betreuung des Stallpersonals und Mitarbeiterführung, Durchführung und Überwachung des Arbeitsschutzes)

Schatzmeister

- Finanzbuchhaltung (Abwicklung des Zahlungsverkehrs und der Buchführung, Finanzierungen, Bargeschäfte, Fördermittelangelegenheiten, Steuererklärungen und Zusammenarbeit mit dem Steuerbüro, Haushaltsplan und Rechenschaftsbericht, Versicherungen)
- Lohnbuchhaltung (Lohnabrechnung, Stundenabrechnungen der Mitarbeiter)
- Sonstiges (Hallen- und Platznutzung durch Fremdreiter, Waschplatzkasse, Waschmaschinenkasse)
- Mitgliederverwaltung (Einzug der Reitgelder und Mitgliedsbeiträge, Information der Mitglieder durch Anschreiben, Mails, etc.)

Ausbildungsleiter

- Schulbetrieb (Planung und Organisation des Reitunterrichts, Personalbetreuung und Mitarbeiterführung der Reitlehrer, Ansprechpartner für Übungsleiter)

- Allgemeine Ausbildungsbelange (Vollgieren, Organisation von Lehrgängen, Weiterbildungen und Prüfungen)
- Verwaltung der Vereinspferde (Organisation von Schmied-, Tierarzt- und Sattlerterminen, Beschaffung und Pflege von Ausrüstungsgegenständen)

Jugendvertreter

- Jugendaktivitäten (Ansprechpartner und Vertreter der Jugendlichen und Kinder, Organisation von Jugendaktivitäten, Planung und Durchführung von Jugend- und Kinderveranstaltungen, Förderung der Jugend)
- Unterstützung des Ausbildungsleiters und Ansprechpartner für Reitschüler und deren Eltern

Materialwart

- Instandhaltung (Instandhaltung der Anlage, der Gebäude und Sportgeräte, Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, Bestellung und Verwaltung von Verbrauchsstoffen, Anhängerverwaltung)
- Planung und Durchführung der Arbeitseinsätze

Schriftführer:

- Schriftverkehr (Protokollführung, Ablage der allgemeinen Korrespondenz)
- Mitgliederverwaltung (Arbeitsstundenabrechnung der Mitglieder)

Vertrauensobmann:

- Wahrung des Vereinsfriedens, Ansprechpartner für alle Belange
- Mediator bei Unstimmigkeiten zwischen allen Mitgliedern

Werbe- und Pressewart

- Turnierverwaltung (Planung und Durchführung der Turniere) inkl. der veranstaltungsbezogenen Spenden
- Werbung (Flyererstellung und -verwaltung, Kontakt zu Medien pflegen und Berichterstattung, Pflege des Internetauftritts)

§ 3 Anlagenordnung

1. Die Leitlinie § 1 des Tierschutzes "Niemand darf einem ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen" findet auf der gesamten Reitanlage uneingeschränkt Anwendung.
2. Die Anlagen des Reitvereins sind als Eigentum aller Mitglieder sorgsam zu pflegen, damit der Pferdesport durch alle in angenehmer Umgebung zu betreiben ist. Jeder Nutzer der Anlage ist

persönlich dafür verantwortlich, dass der Hof, die Stallgasse und die Anbindevorrichtungen sauber gefegt verlassen werden.

3. Die Anbindevorrichtungen dienen ausschließlich dem Anbinden der Pferde zur Durchführung der Pflege und Vorbereitung des Reitens. Mit Verlassen der Anbindevorrichtungen sind sämtliche Gegenstände zu entfernen und für andere Pferde Platz zu schaffen (z.B. Putzkoffer, Halfter).
4. Bei Ausritten ins Gelände ist jeder Reiter für die Einhaltung der Straßenverkehrsvorschriften sowie der Vorschriften des sächsischen Waldgesetzes verantwortlich. Für Bußgelder kommt der Reiter selbst auf. Ausritte mit Privatpferden sind generell auf eigene Gefahr. Bei Ausritten mit Vereinspferden sind die Anweisungen und Regelungen der Reitlehrer bzw. des Vorstandes zu beachten.
5. Die öffentlichen Wege und Straßen sind das Aushängeschild des Reitvereins. Pferdeäpfel sind umgehend nach Rückkehr auf die Anlage zu beseitigen.
6. Der letzte Nutzer der Halle, der Stallanlagen, der Sattelkammer oder des Aufenthaltsraums hat das Licht zu löschen und die Türen abzuschließen.
7. Rauchen ist nur in gekennzeichneten Bereichen erlaubt. In den Stallungen und Lagern herrscht striktes Rauchverbot.
8. Der Verein vermietet einen Pferdehänger. Dieser ist rechtzeitig zu reservieren und wird erst nach Anerkennung der gesonderten Bedingungen verliehen. Diese sind beim Vorstand einzusehen. Die Miete ist im Voraus zu entrichten. Entstandene Schäden sind umgehend an ein Vorstandsmitglied zu melden. Der letzte Entleiher trägt die Reparaturkosten.
9. Fremdreitern ist die Nutzung der Anlage nur nach Rücksprache mit einem Vorstandsmitglied gestattet.
10. Auf der Anlage des Reitvereins ist den Anweisungen der Vorstandsmitglieder, deren Aufgabe es ist das Vereinswohl zu wahren und Gefahrensituationen abzuwenden, Folge zu leisten. Der Vorstand und die von ihm ernannten Personen üben im Rahmen ihrer Tätigkeit Hausrecht für die Anlagen des Reitvereins aus.

§ 4 Stallordnung

1. Der Verein vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden. Die Einzelheiten dieser Einstellbedingungen werden in gesonderten Verträgen behandelt.
2. Fütterung und Einstreu erfolgen ohne Ausnahme durch vom Vorstand beauftragtes Personal. Eigenständiges Füttern von Heu oder Stroh durch Einsteller, Reitbeteiligungen und andere Personen ist untersagt. Sollten Änderungen gewünscht werden, müssen diese mit dem Vorstand abgesprochen werden.
3. Der Vorstand ist für die Durchführung und Umsetzung der entsprechenden Tierhalterrichtlinien verantwortlich. Dazu gehört auch das regelmäßige Impfen und Entwurmen des Bestandes. Sollte ein Mitglied den Vorschriften nicht entsprechen ist der Vorstand berechtigt, auf Kosten des Einstellers die Impfung oder Entwurmung zu beauftragen.

4. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, die den übrigen Pferdebestand gefährden, ist der Vorstand berechtigt, alle Maßnahmen zum Schutz des Bestandes zu treffen. Die Maßnahmen sind vorher durch Tierärzte zu bestätigen. Widersetzen sich Einsteller den Maßnahmen, so kann der Vorstand die sofortige Entfernung des erkrankten Pferdes auf Kosten des Einstellers verlangen und ggf. selbst veranlassen.

§ 5 Platz- und Hallennutzung

1. Die Reitflächen stehen allen Mitgliedern, außer an den durch den Vorstand festgelegten Unterrichts- und Kursterminen, zur freien Verfügung.
2. Vor dem Betreten oder Verlassen der Reitfläche hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen. Während des Reitens auf den Flächen der Anlage gelten die Platzregeln der FN. Für Jugendliche unter 18 Jahren besteht Helmpflicht, gleiches gilt für Springreiter.
3. Hunde sind auf den Reitplätzen nicht gestattet.
4. Das Springen in der Halle ist zu den im Hallenbelegungsplan vorgesehenen Zeiten erlaubt. Springen auf dem Springplatz zu jeder Zeit. Die Benutzung des Hindernismaterials steht allen Reitern frei. Nach Gebrauch ist es wieder an die vorgesehene Stelle zu räumen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter selbst auf. Schäden sind unverzüglich einem Vorstandsmitglied zu melden.
5. Freilaufen, Freispringen, Longieren und Gruppenunterricht ist nur auf den entsprechend freigegebenen Plätzen gestattet.
6. Da die Böden der Halle und des Dressurplatzes sehr teure Investitionen sind, sind diese durch jeden Nutzer pfleglich zu behandeln und bei Bedarf nach der Nutzung zu harken.
7. Die Pflege der Plätze und der Halle werden vom Vorstand beauftragt. Dazu gehören die Begradigung und die Beregnung. Während der Pflegezeiten ist die Nutzung des jeweiligen Platzes untersagt.

§ 6 Arbeitsstunden

1. Zur Pflege der Anlage sowie zur Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen kann der Vorstand Arbeitseinsätze einberufen. Diese sind rechtzeitig am schwarzen Brett einzusehen.
2. Jedes Mitglied ist zur Leistung von 30 Arbeitsstunden im Jahr verpflichtet. Die Arbeitsstunden müssen auf dem dafür vorgesehenen Vordruck notiert und gegengezeichnet werden.
3. Arbeitsstunden können auch außerhalb der Arbeitseinsätze in Absprache mit einem Vorstandsmitglied geleistet werden.
4. Der Vorstand wird jeweils am Ende eines Jahres zum 31.12. nicht geleistete Arbeitsstunden mit je € 5,00 pro Stunde abrechnen. Ausgenommen sind hiervon Mitglieder unter 18 Jahre und über 70 Jahre.

§ 7 Gebührenordnung

1. Der Verein hat eine umfassende und gültige Gebührenordnung. Diese ist online und durch Aushang einzusehen.
2. Einstellkosten, Mitgliedsbeiträge und Reitgelder werden monatlich, spätestens am 15. des Folgemonats per Lastschrift eingezogen.
3. Die Modalitäten des Reitunterrichts sind in einer separaten, ebenfalls aktuellen und generell zugänglichen Unterrichtsordnung zusammen gefasst.

§ 7 Verstöße

1. Verstöße sind dem Vorstand zu melden. Im Falle von Verstößen wird der Vorstand im Rahmen seines Hausrechts von den erzieherischen Mitteln der Belehrung, Zurechtweisung, Verwarnung, ggf. sofortigem Platzverweis oder Platzverweis auf Zeit Gebrauch machen.

Pirna, 30.04.2018

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender